

Verlust der Gemeinnützigkeit durch die Hintertür

Mittelfehlverwendungen bei Investments in Anleihen und Aktien

von Stefan Winheller, Frankfurt am Main

Stiftungsvermögen bedürfen einer ausgewogenen Anlage. Ein breit gestreutes Portfolio kommt dabei an Aktien und Anleihen nicht vorbei. So sinnvoll solche Investments für eine vernünftige Vermögensverwaltung sind, so gefährlich sind sie mit Blick auf das Gebot der satzungsmäßigen Mittelverwendung. Stiftungen und (derzeit auch noch) die Finanzbehörden übersehen regelmäßig das Problem der gemeinnützigkeitsschädlichen Mittelfehlverwendung, das sich im Zusammenhang mit Investments in Aktien und Anleihen stellt und das Stiftungen in ihrer Existenz ernsthaft gefährden kann. Konkret ist die Rede von Mittelfehlverwendungen durch die Nicht-Teilnahme an Wertpapier-Sammelklagen in den USA. Im Folgenden soll dargestellt werden, was hierunter genau zu verstehen ist und mit welchen einfachen Mitteln sich Stiftungen vor dem Entzug der Gemeinnützigkeit schützen und gleich-

zeitig zusätzliche Finanzmittel generieren können.

I. Mittelfehlverwendung durch nicht geltend gemachte Schadensersatzansprüche

Gemeinnützige Stiftungen unterliegen dem Gebot der (zeitnahen) Mittelverwendung. Sie dürfen ihre Mittel nicht für satzungsfremde Zwecke verausgaben, sondern müssen sie gemäß § 55 Abs. 1 AO ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Unter dem Begriff „Mittel“ sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft zu verstehen.¹

Es ist unstrittig, dass auch Schadensersatzansprüche, die die Stiftung hat, zu den Mitteln in diesem Sinne gehören. Die Stiftung ist daher verpflichtet, die ihr zuste-

henden Schadensersatzansprüche zu prüfen, geltend zu machen und durchzusetzen. Lässt sie existierende Ansprüche grundlos verfallen, gewährt sie ihrem Schuldner einen wirtschaftlichen Vorteil und entzieht gleichzeitig den von ihr verfolgten steuerbegünstigten Zwecken Mittel – eine klassische Mittelfehlverwendung, die den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge hat.² Zu den geltend zu machenden Schadensersatzansprüchen zählen auch solche, die die Stiftung gegen Unternehmen hat, an denen Sie im Rahmen ihrer Vermögens-



¹ Vgl. BFH v. 23.10.1991, I R 19/91, BStBl II 1992, 62.

² Siehe Brill, Der Verlust der Gemeinnützigkeit aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsordnung und aufgrund des Verzichts, Hamburg 2006 (Diss.), S. 118; vgl. auch Kümpel, Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung bei steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Körperschaften, DStR 2001, S. 152 ff. (156); Buchna, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 8. Aufl. 2003, S. 192.

verwaltung beteiligt ist – sei es als Aktionär oder als Inhaber von Anleihen.

II. Schadensersatzansprüche gegen Beteiligungsunternehmen

Tagtäglich kommen Unternehmen in die Schlagzeilen, weil sie die Kapitalmärkte fehlerhaft informiert haben. Enron, Worldcom oder Parmalat sind prominente Beispiele für spektakuläre Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, die ein erhebliches Medienecho erzeugten und vielen Anlegern daher noch präsent sein dürften. Falsche Prospektangaben,

schließlich aufgedeckt, führen Kursenbrüche meist zu erheblichen Schäden bei den Investoren, unter denen sich häufig auch gemeinnützige Stiftungen befinden.

Durch die Teilnahme an Wertpapier-Sammelklagen in den USA können geschädigte Investoren ihre Verluste von den Schädigern ersetzt verlangen. Wesentlicher Vorteil einer US-amerikanischen Sammelklage gegenüber ihrem seit kurzem in Deutschland möglichen Pendant, dem so genannten Musterverfahren, ist die Tatsache, dass ein Vorgehen in den USA für den Investor ohne Prozesskostenrisiko möglich ist. Spezialisierte Anwaltskanzleien beraten und vertreten den Investor meist – wie in den USA üblich – auf Basis eines Erfolgshonorars. Honorare werden also erst fällig, wenn die Ansprüche für den Investor tatsächlich durchgesetzt werden konnten.

III. Pflicht zur Teilnahme an US-Wertpapier-Sammelklagen

Stiftungen müssen ein Auge darauf haben, dass die ihnen zustehenden Schadensersatzansprüche nicht verfallen. Die Teilnahme an Wertpapier-Sammelklagen ist mit Ausschlussfristen versehen. Werden Ansprüche nicht fristgemäß geltend gemacht, sind die bereitstehenden Entschädigungszahlungen verloren und werden an andere Investoren

verteilt. Die Stiftung geht leer aus. Die dadurch eingetretene Mittel-fehlverwendung führt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wofür sich die Stiftungsorgane regelmäßig werden verantworten müssen.³

Überlässt eine Stiftung ihre Vermögensverwaltung professionellen Verwaltern, entbindet dies die Stiftung nicht von den ihr obliegenden Organisations- und Überwachungspflichten. Die Stiftung muss ihre Vermögensverwalter daher anweisen, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu achten. Versäumt der Vermögensverwalter die Teilnahme an einer US-Sammelklage, muss die Stiftung prüfen, ob ihr nicht Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verwalter zustehen.⁴ Regelmäßig dürfte dies zu bejahen sein. Ist dies der Fall, muss die Stiftung diese Ansprüche durchsetzen.

IV. Ergebnis: Entzug der Gemeinnützigkeit

In Fällen, in denen eine gemeinnützige Einrichtung ihre Mittel entgegen dem Gebot der zeitnahen Verwendung ihrer Mittel thesauriert, kann ihr das Finanzamt gemäß § 63 Abs. 4 AO für die Verwendung der Mittel eine Frist setzen. Das Gesetz ist bei unzulässiger Thesaurierung von Vermögen also milde; die Gemeinnützigkeit wird der Organisation üblicherweise nicht sofort aberkannt. Anders ist es, wenn die Stiftung bestehende Scha-

In Fällen der endgültigen Mittel-fehlverwendung kennt das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht keine Gnade



schöngerechnete Bilanzen, unterlassene oder falsche Ad-hoc-Mitteilungen und sonstige betrügerische Aktivitäten hochrangiger Manager zum Nachteil der am Unternehmen beteiligten Investoren kommen aber auch in vielen anderen weniger bekannten und kleineren Unternehmen vor. Allen Fällen ist eines stets gleich: Wird der Betrug

³ Siehe zur persönlichen Haftung von Stiftungsorganen Peiniger, Risikobegrenzung - Persönliche Haftung von Stiftungsorganen, Stiftung & Sponsoring 6/2006, S. 19 ff.

⁴ Siehe hierzu Winheller/Morche, Wertpapier-Sammelklagen in den USA, Europäische institutionelle Investoren verschenken Geld – und müssen haften, BeraterBrief Vermögen 2/2007, S. 60 ff.; Winheller/Döring, Aktionärssammelklagen in den USA, Finanzwelt 1/2007, S. 70 ff.



Enron, Worldcom oder Parmalat sind prominente Beispiele für spektakuläre Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, die ein erhebliches Medienecho erzeugten und vielen Anlegern daher noch präsent sein dürften

denersatzansprüche verfallen und ihre Mittel damit nicht ihren satzungsmäßigen Zwecken zukommen lässt. In solchen Fällen der endgültigen Mittelfehlverwendung kennt das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht keine Gnade. Nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip verliert die Stiftung den Status der Gemeinnützigkeit zumindest für das betreffende Jahr.

V. Alternative: Schutz der Gemeinnützigkeit und Mehrung des Vermögens

Zum Verlust der Gemeinnützigkeit muss es nicht kommen. Ganz im Gegenteil: Stiftungen sollten sich den Möglichkeiten, die sich ihnen durch die Teilnahme an US-Wertpapier-Sammelklagen bieten, gegenüber öffnen und die sich ergebenden Chancen konsequent nutzen – auch wenn die Thematik für den ein oder anderen Stiftungsvorstand noch ungewöhnlich und neu anmuten mag.

Die Identifizierung von Schadensersatzansprüchen in einem umfangreichen Portfolio gehört freilich nicht zu den Kernkompetenzen einer Stiftung. Sie ist äußerst zeitaufwändig, arbeitsintensiv und verlangt nach hochspezialisiertem, im US-Recht ausgebildetem Fachpersonal. Selbst große Investmentfonds und milliardenschwere Pensionskassen halten

selten die notwendige Zahl von Spezialkräften vor, um eine entsprechende Überwachung ihres Portfolios zu gewährleisten. Es liegt daher nahe, die Überwachung des Stiftungsvermögens dauerhaft auf spezialisierte Anwaltskanzleien outzusourcen. Deren Aufgabe liegt darin:

1. mögliche Schadensersatzansprüche frühzeitig zu identifizieren und für den Investor geltend zu machen,
2. den Investor darüber zu beraten, ob sich dieser als so genannter Leitkläger aktiv an einem Prozess beteiligen oder lieber passiv und ohne Mitwirkungsrechte am Prozess partizipieren sollte sowie
3. in bereits abgeschlossenen Verfahren die ausgelobten Entschädigungszahlungen frist- und formgerecht für den Investor einzufordern und zur Auszahlung zu bringen.

Von Vorteil ist dabei: In aller Regel sind die genannten Dienstleistungen der Spezialisten kostenfrei, da sie über Erfolgshonorare abgerechnet werden. Die anwaltlichen Dienstleistungen gehen außerdem weit über die vermehrt anzutreffenden Mitteilungen von Banken und Vermögensverwaltern an ihre Kunden hinaus. Solche Mitteilungen dienen meist dazu, den Kunden über abgeschlossene Vergleiche von Sammelklagen und die sich daran anschließenden rechtlichen Möglichkeiten zu informieren. Für alter-

native rechtliche Schritte, die bereits im Vorfeld hätten unternommen werden können und die die Höhe einer möglichen Entschädigungszahlung erheblich hätten beeinflussen können (z.B. die Bewerbung um die Stellung als Leitkläger), kommen solche Mitteilungen freilich zu spät.

VI. Fazit

Neben der Sicherung der Gemeinnützigkeit kann eine vollumfängliche und zeitlich lückenlose Überwachung des Stiftungsportfolios durch hierauf spezialisierte Anwälte der Stiftung – abhängig von ihrem Vermögen – jedes Jahr mehrere tausend, hunderttausend, evtl. sogar Millionen Euro an Entschädigungszahlungen generieren. Die Stiftung sollte die Überwachung ihres Vermögens daher nicht nur als lästige Pflicht, sondern auch als Chance sehen, ihr Stiftungsvermögen bequem zu vermehren.

Rechtsanwalt

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA) ist geschäftsführender Partner der auf Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierten Frankfurter Kanzlei Winheller Rechtsanwälte, die gemeinsam mit der US-Kanzlei Schiffrin Barroway Topaz & Kessler, LLP die Vermögen institutioneller Anleger auf mögliche Schadensersatzansprüche überwacht.